

Berichtigte Fassung

Antrag der Geschäftsleitung* vom 1. März 2001

KR-Nr. 63/2001

Beschluss des Kantonsrates zur Volksinitiative "Für eine kundenfreundliche und sichere Arzneimittelversorgung", zur Volksinitiative "Für eine fortschrittliche und kostengünstige Medikamentenversorgung" und zur Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 5. Februar 2001

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 1. März 2001

beschliesst:

- I. Vom Rückzug der Volksinitiative "Für eine kundenfreundliche und sichere Arzneimittelversorgung" (Zürcher Gesundheits-Initiative) sowie vom Rückzug der Volksinitiative "Für eine fortschrittliche und kostengünstige Medikamentenversorgung" (Zürcher Heilmittel-Initiative) wird Kenntnis genommen.
- II. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 5. Februar 2001 untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum und wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Rutschmann

Hans Peter Frei

*Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

Hans Rutschmann, Rafz (Präsident); Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Martin Bornhauser, Uster; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Zürich; Ernst Stocker, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich. Sekretär: Hans Peter Frei

Bericht

Mit Schreiben vom 26. Februar 2001 ist die Volksinitiative "Für eine kundenfreundliche und sichere Arzneimittelversorgung" (Zürcher Gesundheits-Initiative) zurückgezogen werden.

Die obligatorische Durchführung einer Volksabstimmung nach Art. 30 Ziffer 3 Kantonsverfassung über die vom Kantonsrat am 5. Februar 2001 in zweiter Lesung beschlossene Änderung des Gesundheitsgesetzes ist damit hinfällig geworden.

Gemäss übereinstimmender Literatur muss ein Gegenvorschlag zu einer Initiative den gleichen Regelungsgegenstand betreffen und darf nicht eine entgegengesetzte Zielrichtung zur Initiative verfolgen. Die beschlossene Änderung des Gesundheitsgesetzes kann deshalb nicht der Volksinitiative "Für eine fortschrittliche und kostengünstige Medikamentenversorgung" (Zürcher Heilmittel-Initiative) gegenübergestellt werden. Sie untersteht indessen als beschlossene Gesetzesänderung dem fakultativen Gesetzesreferendum gemäss Art. 30bis der Kantonsverfassung.

Der Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates stellt nicht zuletzt im Interesse der Rechtsklarheit formell den Rückzug der Zürcher Gesundheits-Initiative, die Unterstellung des Beschlusses des Kantonsrates betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 5. Februar 2001 unter das fakultative Referendum und die Verantwortung für die Abfassung des beleuchtenden Berichts zur Zürcher Heilmittel-Initiative fest.